

Die

Beschränkung der Cession in Kurland burch die const. 22 und 23 Cod. mandati vel contra (4.35)

n o n

Canbibaten ber Rechte.

Dictor Wilnert.

ESTICA A 2182

nianahananahanahanahanah

Deschränkung der Cession in Kurland burch die const. 22 und 25 Cod. mandati vel contra (4. 35).

Gine jur Erlangung der Burde eines Magisters der Rechte

berfaßte

und mit

Genehmigung Einer Hochverordneten Juristen-Sacultät der Kaiserlichen Univerfität Dorpat

au r

öffentlichen Bertheidigung hestimmte Abhandlung

bon

Victor Ewald Wilpert,

Canbibaten ber Rechte

Dorpat 1854.

Gebrudt bei Beinrich Laafmann.

Auf Berfügung Giner hochverordneten Juriften-Facultat ber Raif. Universität zu Dorpat wird ber Druck bieser Abhandlung nehst Thesen unter ber Bedingung gestattet, daß sogleich nach Beendigung besselben die gesehliche Anzahl von Eremplaren der Censurbehörde in Dorpat eingereicht werde.

Dorpat, ben 21. Rovbr. 1854.

(Nr. 169.)

Prof. Dr. Zobien, Decan ber Juriften-Facultat.

rt.

3504

Einleitung.

\$ 1.

Die Frage nach der Beschränfung der Cession in Anriand durch die const. 22 und 23 Cod. mand. vel contra (4. 35) involvirt ein doppeltes Moment. Ginmal nämlich kann es ungewiß sein, ob dieses Gesetz dort übers haupt Anwendung sindet; dann aber auch, wenn jene erste Frage bejaht worden, in welchem Umsange und in welcher Art und Weise es in Bezug auf die einschlägigen Frasgen auzuwenden ist.

Daß nun die constitutiones 22 und 23 Cod. mand. vel contra (4.35), als integrirende Theile des Justinianischen Corpus juris civilis, mit diesem in toto recipirten Gesetz-buche dand zugleich in Aurland Geltung und Gesetzesfraft erlangt haben, ist eine ausgemachte und nicht weiter zu bezweiselnde Sache. Es könnte sich daher, wenn die Gültigzfeit dieser Gesetzesbestimmung für Aurland in Zweisel gezogen

¹⁾ cf. v. Bunge, Das Ruri, Privatrecht. Dorpat 1851. § f4.

würde, im Grunde nur darum handeln, ob nicht etwa durch später erlassene, einheimische Berordnungen, oder durch vieljährige Gewohnheit — wie dieses in Livsand der Fall ist — jene römisch = rechtlichen Borschriften als aufgehoben zu betrachten seien. Dieses muß aber durchaus in Abrede gestellt werden, da weder in den provinciellen, noch durch die Reichsgesetzgebung für Rurland emanirten Rechtsquellen sich irgend welche, jenen angezogenen Constitutionen widerssprechende oder derogirende Berordnungen vorsinden, auch fein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht vorhanden ist. So ergiebt sich nun also, daß diese Gesetz, beim Nichtvorhanzdensein anderer, einheimischer Bestimmungen, dem Principe nach in Kurland Anwendung sinden müssen 2), und in praxi, wie einzelne zur Verhandlung gesommene Fälle darthun, auch wirklich angewandt werden 3).

\$ 2.

Junachst ift nun der Inhalt der beiden Berordnungen näher ins Auge zu fassen. Die const. 22 Cod. mand. vel contra (4.35) rührt von dem Raiser Anastassus Decorus 4) her. Dieses Geset hat zunächst einen allgemeinen, verordnenden Theil, an den sich weiter die Ausnahmsfälle reihen, in

²⁾ cf. Stilleth, jurispr. forens. Jenae 1801. § 1025: "Ceterum ratio legis (Anastasianae) hodie omnino adhuc locum "habet, ideoque et ejus usus, nisi jura provincialia in contra-"rium monstrari possint, negari nequit."

³⁾ cf. b. Bunge: bas Rurl. Privatredit. Dorpat 1851. § 52.

⁴⁾ cf. b. Bulow und hagemann, practifche Erörterungen. Sannober 1798/1801. Band IV, Rr. 40.

denen das Anastasische Gesetz keine Anwendung leiden solle. In diesem allgemeinen, verordnenden Theile heißt es nun, daß der Kaiser in Ersahrung gebracht, wie gewisse Leute, welche sich auf Kosten Anderer zu bereichern trachten, dars auf ausgehen, sich Eessionen der Klagerechte Anderer zu erwerben, und auf diese Beise die Parteien belästigen. Um diesem Beginnen Einhalt zu thun, besiehlt der Kaiser Anastas, daß, wenn Jemand in Zusunst gegen Geldzahlung eine solche Eession an sich bringt, demselben nur die auf den Betrag des von ihm gezahlten Geldes und der Zinsen davon die Klagerechte auszuüben gestattet sein solle. Bei schenkung sweise geschehenen Eessionen aber solle dieses Geseh nicht Platz greisen, sondern das frühere Recht bestehen.

Diefe hochft gerechte Berordnung, wie der Raifer Juftinian in der darauf folgenden const. 23 Cod. eodem fie bezeichnet, murde von denjenigen, welche fich mit Broceffen abgeben, dadurch umgangen, daß fie einen Theil der Forderung unter dem Namen des Raufs auf einen andern Glänbiger übertrugen, den andern Theil aber ihm durch eine icheinbare Schenfung abtraten. Um nun die Anaftafifche Verordnung in ihrer Kraft aufrecht zu erhalten, beftimmte Juftinian, daß Niemandem gestattet fein folle, einen Theil feiner Forderung gegen Empfang von Geld und mittelft Berfaufs ber Rlagerechte abzutreten, und einen Theil icheinbar unter dem Ramen der Schenfung zu übertragen, fondern wenn er wolle, moge er die gange Forderung rein verfchen= fen, und die Rlagen durch Schenfung übertragen, nicht aber heimlich und mittelft verftedter Rante Beld annehmen. mahrend er vor den Angen gum Scheine einen Rauf abschließt. Diesem Berbote der Umgehung fügt dann Juftisnian noch die Androhung rechtlicher Nachtheile hinzu.

§ 3.

Co viel ift icon bei flüchtiger Durchficht Diefer beiden Gesethe - mas den Inhalt betrifft - deutlich gu erfeben, daß es fich um Beschränfung der Ceffion von Forderungen gegen Geld bandelt. Beldergestalt Diese Beschränfungen find, und in welchem Falle fie eintreten, wie auch, mas für Folgen daran gefünpft find, - das Alles foll in dem weitern Berlaufe diefer Abhandlung, felbst bei Erörterung der Gingelnheiten Diefer Befege, Des Mabern auseinandergesett merden. Borläufig find indeffen noch zwei wichtige Fragen in der Ginleitung zu erledigen, die den Charafter dieser Berordnungen im Allgemeinen betref. Welche Absicht nämlich verband der Gefetgeber mit Diefen Wefegen, und in welchem Berhaltniffe fteben Die beiden Berordnungen zu einander? Bleiben wir gunächst bei der zweiten, als der zuerft zu erledigenden Frage fteben.

Die Verordnung des Kaisers Anastasius Decorus, welche, der Zeit nach, das frühere Gesetz ist, hatte ganz allgemein verboten, im Falle eines Ankaufs von Forderuns gen mehr einzuklagen, als man selbst für die Forderung gegeben; im Falle der Schenkung dagegen sollte die ganze Forderung geltend gemacht werden können. Diese allgemeine Fassung des Gesetzes erwies sich in der Folge als unzureichend, indem man dasselbe durch theilweisen Kauf und theilweise Schenkung, wie oben gesagt worden, zu umzehen wußte. Instinian, dem dieses Chicaniren eines, seiner Meinung nach, so vortresssichen Gesetzes (justissima

constitutio, tam humanitatis, quam benevolentiae plena) durchaus unstatthaft erschien, hielt es für unumgänglich nothwendig, eine derartige Umgehung der lex Anastasiana, — ein Fall, der dem Kaiser Anastasius offenbar nicht vorsgeschwebt, — durch Hinzussügung genauerer, diesbezüglicher Bestimmungen und Androhung rechtlicher Nachtheile unsmöglich zu machen, während er im Allgemeinen das Anasstasianae constitutioni subvenientes).

\$ 4.

Hieraus ist nun ersichtlich, da die Justinianische Versordnung nur einen ergänzenden Nachtrag 5) der Anastasisschen Vorschrift bildet, daß beiden Gesegen eine gemeinssame Absicht der Gesetzgeber zum Grunde liegt, und daß die const. 23 Cod. mand. vel contra nur noch außerdem einen speciellen Zweck hat 6).

Wir haben es hier zunächst mit der Ausmittelung jener gemeinsamen Absicht zu thun. In den Eingangsworten der lex Anastasiana ist nun die Veranlaffung zu dieser Verorduung angegeben, namentlich in den Worten:

Per diversas interpellationes ad nos factas com-

⁵⁾ cf. v. Langerow, Lehrbuch ber Pandecten. Marburg u. Leipzig 1849. § 576; — und Bradenhöft, civilifisches Archiv, XXIII. S. 204.

⁶⁾ cf. Doncsti, com. de jure civ. Norimbergae 1801/31. Band IX, S. 453: "Eam (i. e. Anastasii) constitutionem nomi, natim comprobavit Justinianus, et plenius est interpretatus, "id cavens, ne fraus ei sieret; adque hoc addidit quod in pri, mis dignum est notatu: ut in reliquam quantitatem etc."

perimus, quosdam alienis rebus fortunisque inhiantes, cessiones aliis competentium actionum in semet exponi properare, hocque modo diversas personas litigatorum vexationibus afficere, etc.

Es hatte sich also erwiesen, daß eigennüßige und gewinnsüchtige Leute darauf Bedacht genommen hatten, Forsterungen für einen geringern Preis an sich zu bringen und sie alsdann gegen die Schuldner gerichtlich zu verfolgen. Hierbei mochte die Habsucht dieser Leute sie zu manscherlei Chicanen verleitet haben, wodurch die Schuldner nicht wenig bedroht waren. Um also jeden derartigen Verssuch zu vereiteln und das Uebel in der Burzel anzugreisen, wurde die Möglichkeit jedes Vortheils durch Verbot des Handels mit Forderungen ausgeschlossen, und so den Besmühungen und Umtrieben des Eigennußes ein Ende gemacht, indem mit der Unmöglichkeit des Geminnes auch der Reiz zu derartigen Unternehmungen schwinden mußte. Dies ist die eigentliche Absücht des Gesetzgebers 7).

Mag nun immerhin zugegeben werden, daß tieses Gesetz unter den Verhältnissen, in denen es gegeben wurde, von wohlthätigen Folgen gewesen: heutzutage aber kann es nur als eine drückende Beschränkung des freien Verkehrs betrachtet, und deren Abschaffung, wie dieses bereits hie und da geschehen), als eine munschenswerthe Vefreiung

⁷⁾ cf. Budita, Weibie's Rechtblegicon. Leipz. 1838/48. S. 648; v. Bangerow, Lehrbuch ber Banbecten. Marburg u. Leipig 1849. § 576, Ammerf. 1.

⁸⁾ cf. Ernst Gottfried Schmidt's theoretisch-practischer Commentar zu Johann Ludwig Schmidt's practischem Lehrbuche von gerichtlichen Klagen und Einreden. Leipzig 180%.

des Handels und Wandels von beengenden Fesseln begrüßt werden. Zwar ist auch das Gegentheil behanptet worden: daß nämlich der nachtheiligen Folgen wegen, das Verbot des Handels mit Forderungen nur wünschenswerth erscheisnen könne). Da indessen diese nachtheiligen Folgen von den Vertheidigern dieser Ansicht nicht namhaft gemacht werden, und der Verfasser keine Gelegenheit gehabt hat, selbst solche Ersahrungen zu machen, so sieht er vorläusig sich veranlaßt, bei seiner Ansicht zu verharren und der Vermusthung Raum zu geben, daß die dem Forderungshandel schuldgegebenen Nachtheile wol nicht diesen, qua solchen, sondern nur die Nebenumstände und anderweitigen möglichen Verhältnisse tressen.

Db aber dieses Gesetz auch wirklich seine Absücht zu erreichen im Stande ist, das ist freilich eine Frage, die nach der täglichen Ersahrung fast verneint werden muß, indem Cedent und Cessionar im Einverständnisse mit einander es nur zu gut zu umgehen wissen. Gegen derartige Umgehungen indessen vermögen selbst die wohlthätigsten Gesetz nicht geschützt zu werden, geschweige denn eine Verordnung, die sich lange überlebt und nur zu sehr mit den heutigen Interessen des Verkehrs im Widerspruche steht.

⁹⁾ cf. Puchta, l. c. S. 649.

I. Abschnitt.

\$ 1.

Nachdem in der Einleitung im Allgemeinen die Anwendbarkeit der beiden Gesetze in Kurland festgestellt, auch deren äußeres und inneres Verhältniß zu einander, und die in denselben dargelegte gesetzesterische Absicht bezreits berührt worden, hat man sich nun den Einzelnheiten der Gesetzesbestimmungen zuzuwenden, um solche in ihrem Wesen und Folgen näher ins Ange zu fassen.

Ein Rücklick auf die eigentliche Beranlaffung und Absicht des Gesetzes wird uns zunächst die Fälle, in denen es Anwendung leidet, bestimmen helsen.

Es soll also zunächst durch das Anastasische Gesetz dem Eigennutz und der Gewinnsucht der Forderungsfäuser, und damit zugleich dem Forderungshandel selbst Einhalt gethan werden; und kann solches nicht besser erzielt werden, als indem man die Möglichkeit eines Gewinnes gesetzlich aussschließt. Dieses geschieht nun dadurch, daß tem Fordezungskäuser resp. Cessionar verboten wird, mehr einzuflagen und gerichtlich zu verfolgen, als er selbst für die cedirte Forderung dem Berkäuser resp. Gedenten gezahlt hat. Zeht liegt es gar nicht in seinem Interesse, die Cess

sion der Forderungen herbeizusühren, weil jede Uebervorstheilung des Cedenten nunmehr ohne alle Wirkung ist, da ihm nur erlaubt worden, den debitor cessus in soweit in Anspruch zu nehmen, als er seinerseits durch Geldzahlung (datis pecuniis) den Cedenten befriedigt hat. Demnach wird dieses Gesetz überall i dort Anwendung sinden, wo weniger gezahlt worden ist, als die Forderung werth war, nicht aber, wo man etwa aus Gesälligkeit Jemandem gegen eine Obligation den vollen Betrag derselben baar ausgezahlt.

\$ 2.

Gehen wir weiter, und fassen zunächst die Fälle ins Auge, die in dem Gesetze selbst ausgenommen sind, so sehen wir, daß, wenn selbst weniger als der volle Werth der Forderung beim Ankause derselben ausbezahlt worden, dennoch dem Käuser unter bestimmten Voraussetzungen die Einklagung und gerichtliche Verfolgung der ganzen Forderung gestattet wird. So zunächst in dem Falle, wenn Miterben oder Collegatarien, oder Fideicommissiarien zum Behuse ihrer Auseinandersetzung sich gemeinsschaftliche Forderungen cediren

——— exceptis scilicet cessionibus, quas inter coheredes, pro actionibus hereditariis sieri contingit; ——— nec non his quas inter legatarios seu fideicommissarios, quibus debita vel actiones relictae sunt, pro his sieri necesse sit; — Die Ausdehnung dieser Ausnahme auf Communions-Intersessenten überhaupt, wie dieses geschehen ist 10), dürste, wenn

¹⁰⁾ Solgichuher, Theorie und Cafuiftit II, 2. 3. 145.

auch gewagt, dennoch nicht ganz unbegründet erscheinen, indem offenbar der Grund der Begünstigung der Miterben und Collegatarien auch hier vorhanden ist.

\$ 3.

Eine zweite Ausnahme wird von dem Gesetzgeber auch in dem Falle statuirt, wenn Jemand seinem Gläubiger an Zahlungsstatt¹¹) eine Forderung cedirt —

— exceptis — — his, (cessionibus) quascunque — creditor — — pro debito — — — accepit;

Bei dieser Gelegenheit ist die Frage aufgeworsen morden 12), wie es etwa mit dieser Ausnahme in dem Falle
zu halten sei, wenn die Contrahirung und Abtragung der
Schuld gleichzeitig vor sich gingen, so daß der Schuldner,
indem er von seinem Gläubiger ein Darlehn empfängt,
auch sosort durch Cession einer Forderung von größerem
Werthe ihn befriedigt.

Nach dem Wortlaute des Gesetes durfte dieses Bersfahren fast zulässig scheinen, ist es aber durchaus nicht, wenn man bedenkt, daß auf diese Weise das Geseth umsgangen und ganz unwirksam gemacht werden kann; denn genauer betrachtet, ist hier die Cession nichts anderes, als ein Verkauf der Schuldforderung mit völliger Uebertragung derselben zu Eigenthum an den Cessionar. Sobald ins

¹¹⁾ cf. Madelben, Lehrbuch bes heutigen Römischen Rechts. Giegen 1831. § 548, a.

¹²⁾ Pfeiffer's practische Aussührungen. Hannober 1825/30. Rr. VI, S. 42.

dessen die Cession der Schuldforderung nur zur Siche zung der fünftigen Nückahlung des Darlehns erfolgt ist, dann kann das Anaskasische Gesetz offenbar keine Anwenzdung finden, weil hier nur eine Verpfändung vorliegt, während die durch das Darlehn begründete Schuldverbindzlichkeit fortdauert.

\$ 4.

Bei Ceffionen, welche sich auf Sicherung des Befitstandes beziehen, foll ebenfalls nach den Worten des Gefetes eine Ausnahme stattsinden:

exceptis — his (cessionibus) quascunque is, qui res aliquas possidet, pro debito seu rerum apud se constitutarum munimine ac tuitione accepit.

Dieser Fall tritt am hänsigsten im Concurse bei Ausübung des jus offerendi ein, wenn ein nachstehender Pfandgläusbiger sich die Forderung eines vorhergehenden Pfandgläusbigers für eine geringere Summe hat abtreten lassen, oder auch sonst, wenn der Besitzer einer verpfändeten Sache sich mit dem Pfandgläubiger in der Art absindet, daß er sich von diesem gegen eine geringere Summe Geldes dessen Forderung abtreten läßt. In allen diesen Fällen soll der Cesssonar immer den ganzen vollen Betrag der Schuldsorderung einzuslagen berechtigt sein, wenn er selbst auch nur um geringern Preis das Recht an sich gebracht 13).

¹³⁾ cf. Hofackeri Princip, jur. civ. Tubingae 1788/98. § 1954. -- "minori pretio cessum acceperit."

§ 5.

Bum Schluß heißt es noch in der const. 22 Cod. mand. (4. 35):

Si autem per donationem cessio facta est: sciant omnes huiusmodi legi locum non esse: sed antiqua jura esse servanda.

Hiernach ist also die Schenkung einer Forderung nicht unter das Anastasische Gesetz zu subsumiren, mas nur als eine nähere Bestimmung jener allgemeinen Regel über die Beschränkung der Cessson anzusehen ist. Denn wenn es dort heißt, daß nur in dem Falle, wenn eine Forderung gegen Geld cedirt wird, die Einklagung bis zur gezahlten Summe erfolgen könne, so dürste darin wol schon implicite der Sat liegen, daß wo Forderungen nicht gegen baares Geld umgesetzt werden, das Gesetz auch keine Answendung sindet.

Daß hier nur von reinen Schenfungen, d. h. von Schenfungen der ganzen Forderung die Rede sein fann 14), geht aus dem ganzen Zusammenhange dieser Stelle hervor. Ohnerachtet dessen hatten die practischen Rabulisten des alten Rom's hier einen Ausweg zu sinden gewußt, um die Bestimmungen dieser Vorschrift zu umgehen. Man erklärte nämlich den Fall einer theilweisen Schenfung und theils weisen Verfauss einer Forderung für eine reine remune ratorische Schenfung, und betrachtete den gezahlten Kans-

¹⁴⁾ cf. Hofackeri Princip. jur. civ. § 1954: "si pretium nullum intercedat v. c. si nomen donatione sit in alterum translatum,"

preis als bloßes Gegengeschenk. Dadurch gelang es, das Gesetz vollständig außer Krast zu setzen, indem man jeden Fall, wo ein geringerer Preis für die Forderung gezahlt war, für einen solchen theilweisen Kauf und theilweise Schenkung ansah und alsdann, auf die Worte des Gesetz per donationem cessio facta esta hindentend, weiter solzgerte, daß, da das Gesetz von Schenkungen im Allgemeinen rede, darunter auch jene theilweisen Schenkungen zu verzstehen seien. Diesem Unsuge zu begegnen, ist nun der eizgentliche Zweck der const. 23 Cod. mand. (4. 35):

— nulli licere partem quidem debiti cedere pecuniis acceptis et *venditione* actionum habita, partem autem *donationis titulo* videri transferre.

\$ 6.

Da indessen hierbei Cedent und Cesssonar nur zu leicht im Einverständniß mit einander handeln, und so auch diese Additional-Bestimmung umgehen könnten, so ward in der const. 23 Cod. mand. (4. 35) auch hierauf Bedacht genommen. Zunächst faßte man den Fall ins Auge, da Zemand bei theilweisem Verkauf und theilweiser Verschenstung einer Forderung die Personen des Cesssonars und Donatars auseinander zu halten bemüht sein sollte, so daß er dem A. für einen entsprechenden Preis einen Theil der Forderung überläßt, dem B. dagegen unentgeltlich den Rest derselben zuzuwenden vorgieht. Auch wenn Zemand sich stellte, als mache er eine Schenkung der ganzen Forderung, mährend er heimlich Geld entgegengenommen, — sollte ihm nicht gestattet sein, mehr einzusordern als erweislich gegeben worden ist.

Dies mochten die häufigsten Formen der Umgehung des Gesetzes sein, — feinesweges aber die einzigen, und es dürste fast fraglich erscheinen, ob in dieser beispielse weisen Aufführung jener Fälle nicht überhaupt jede Umgeshung dieses Gesetzes als rerboten hingestellt werden sollte.

\$ 7.

Hervorgehobenen Ausnahmsfälle, so weit es thunlich, in der Rürze berührt worden. Es fragt sich aber, ob damit auch wirklich die ganze Sphäre seiner Nichtanwendbarkeit genau bezeichnet ist, und ob nicht etwa durch Analogie und Berücksichtigung der vielsach veränderten Staats. und Rechtsverhälknisse heutzutage noch weitere Ausnahmen von der Anastasischen Borschrift zulässig erscheinen sollten. — Im Allgemeinen muß diese Frage durchaus bejaht werden.

Tausche von Forderungen gegen Forderungen das Anastasische Gesetz keine Anwendung finden fann, obwol dieser Fall
nicht gleich der Schenkung, besonders von dem Gesetzgeber,
aufgezählt worden. Denn, wenn in dem Gesetz ausdrücklich
gesagt worden, daß überhaupt die erwähnte Beschränkung nur
bei der Cession gegen baares Geld (datis pecuniis), d. h. bei
dem Forderungskaufe, zur Anwendung kommen solle, so versteht es sich wol von selbst, daß, so ost ein bloger Tausch von
Schuldforderungen vorliegt, nothwendig per argumentum
a contrario die Unanwendbarkeit dieses Gesetzes gesolgert

werden muß 15). - Fur die Praxis ift diese Frage von dem höchsten Intereffe, weil der Tauschhandel mit Forderungen nur zu oft vorfommt. Bur Beranschaulichung mag folgendes Beifpiel dienen. Es erwirbt Jemand durch Ceffion von einem Andern eine bereits rechtsfraftig locirte Forderung gegen die Concursmaffe des A. im Betrage von 500 Rbl. G. = M., und giebt dafur eine Stieglig'iche Infcription au porteur zu 500 R. G. D. Stunde nun Diefe Inscription gegenwärtig unter pari, murde aber in der Kolge durch glückliche Umftande im Werthe fteigen, fo mußte der Gemeinschuldner demunerachtet, dem Liquidanten mehr als der Courswerth der Inscription gur Beit der ge= ichehenen Ceffion betragen hatte, bezahlen, weil Staatspa= piere au porteur als Baare zu betrachten find, und bier daher nur ein einfacher Tauschhandel mit Forderungen statt= gefunden bat.

\$ 8.

Bic es sich mit der Nichtanwendbarkeit der Anastasisichen Vorschrift bei der Cession einer Gesammtheit von Forderungen verhalte, ist zum mindesten eine sehr stritztige Frage. Die Sache läßt sich daher nicht so in der Rürze abthun, sondern erheischt eine gründlichere Erörzterung.

Bunadhft ift der Unterschied zwischen der Ceffion einer Gesammtheit von Forderungen und einer universitas juris,

¹⁵⁾ cf. Sellselb, jurispr. forens. § 1025: "Lex Anasta, siana ad emtiones nominum solum pertinet et ad cessiones ex "titulo emtionis haud factas extendi nequit."

wie etwa einer Erbichaft, mohl ins Muge zu faffen, indem es feinem Zweifel unterliegt, daß bei der Ceffion der lettern, wegen der großen Mannigfaltigfeit der darin enthal= tenen Begenftande, Rechte und Berpflichtungen, der Raufpreis für eine einzelne Forderung fich nicht genau bestimmen laffe. - Laffen wir nun diefen Fall eines Erbichafts= faufs, als nicht bergeborig, bei Geite, und wenden uns der Ceffion einer universitas nominum gu, fo ermachft uns hier eine weitere Diftinction, - je nachdem der fur die Besammtheit der Forderungen gezahlte Raufpreis geringer, als jede einzelne Forderung fur fich betrachtet ift, oder den Werth jeder einzelnen Forderung überfteigt, und nur dem Gefammtbetrage derfelben nicht entfpricht. Im erftern Kalle muß die lex Anastasiana unbedingt angewandt merden, weil es hier auf der Sand liegt, daß ein zu geringer Breis, felbft im Berhaltniß jur einzelnen Forderung, bezahlt worden. Im Kalle der Raufpreis aber den Betrag der einzelnen Forderung überfteigt, fann die Frage aufgemorfen werden, ob nicht der Cessionar diese einzelne Forderung bei der Offerte des Gesammtpreises nach ihrem vollen Betrage angeschlagen, hingegen die übrigen Forde: rungen für menig eder gar nichts geachtet habe. wenn es nicht zu ermitteln, welche Forderung liquidirt wor= den und welche unbezahlt geblieben, fo follte man meinen, fonne auch von der Anastasischen Berordnung und deren Geltung in concreto nicht die Rede fein 16). Dies ift auch in der That der Fall, namentlich wenn die vom Geffionar gefauften und geltend gemachten Forderungen dem=

¹⁶⁾ cf. Seuffert, Cibiliftifches Archib. Bb. XI, S. 377.

felben aus verschiedenen Gründen und gegen verschiesdene Personen zustehen ¹⁷); denn dann wird es höchst schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, auszumitteln, wie viel für eine oder die andere der mehren zusammen erkaufsten Forderungen gegeben worden. Man kann sich dieses durch ein Beispiel vergegenwärtigen. Es hat Jemand einem Andern drei Forderungen, für den Betrag von 150 Rub. S. M. cedirt, und zwar: die Forderung

von 100 R. G. auf A. geftellt,

" 200 " " B. "

" 300 " " C. "

Es fragt sich nun, für welche dieser Forderungen jene 150 R. S. gezahlt sind, oder wie viel auf jede der angekauften Forderungen speciell zu berechnen ist. Dies läßt sich aber durchaus nicht ermitteln. — Zwar ist ein Ausweg versucht worden 18), indem man gesagt hat, daß A. zuerst angegriffen, sich mit der exceptio legis Anastasianae gar nicht schüßen könne; B. hinterher angegriffen, aber allerdings so, daß er nur 50 noch zu zahlen brauchte, ebenso C., wenn er austatt des B. und A. angegriffen wird. — Wenn dagegen der Gläubiger von A. bereits 100 und von B. oder C. 50 erhalten, so könne er nichts weiter sordern. B. oder C. zuerst belangt, sollten sich mit der Einrede des Anastasischen, und dann der andere von ihnen und A. ganz frei

¹⁷⁾ cf. Muhlenbruch, bie Lehre von ber Ceffion ber Forberungen. Greifsmalbe 1836. S. 545.

¹⁸⁾ cf. Sintenis, bas praetische gem. Civilrecht. Leipzig 1841/40. § 128, Anm. 53. Thl. II.

ausgehen. Man fieht, wie unzureidend dieser Erklärungs, versuch ist, indem man immer wieder auf eine sententia claudicans stößt, und wird daher wol auf die Unan = wendbarkeit der lex Anastasiana in diesem Falle zurück= fommen muffen.

\$ 9.

Der Grund der Unanwendbarkeit des Anastasischen Gesetzes bei der Cession einer Gesammtheit von Forderunsgen liegt also, wie wir gesehen, in der Unmöglichsfeit, den speciell für die eine oder andere der mehren Forderungen gezahlten Preis auszumitteln. Mögen wir nun ausmerken, ob nicht ein ähnlicher Grund auch der Anwendsbarkeit dieser Vorschrift bei zweiselhaften und unsichern Forderungen entgegensteht. Denn daß dieses Gesetz bei ganz sich ern und unzweiselhaften Forderungen seine Answendung sinden müsse, ist als eine heutzutage ausgemachte Sache zu betrachten. Zwar haben ältere Rechtslehrer 19) die entgegengesetzte Ansicht auszustellen versucht, indessen nur mit geringem Ersolge. Sie gehen nämlich von den einseitenden Worten der const. 22 Cod. mand. (4.35):

quum certum sit pro indubitatis obligationibus eos magis, quibus antea suppetebant, jura sua vindicare, quam ad alios ea transferre velle — ans, und behaupten, daß hierin eine klare Hindentung auf die Ausschließung der unzweiselhaften Forderungen von dem Anastasischen Gesetze enthalten sei, ohne in Erwägung zu ziehen, daß diese Worte nicht verba dispositiva sind, son-

¹⁹⁾ cf. Glud, Erlauterung ber Panbecten XVI, G. 464.

dern nur allgemeine Erfahrungen, als historische Beranlasfung und Nechtsertigung des Gesetzes, hinstellen. Bollends aber erscheint diese Ansicht als völlig unbegründet und unhaltbar, wenn man des Nähern auf den Geist des Gesetzes eingeht. Der Raiser verordnet ganz allgemein:

ut ne quis alienum subeat debitum, cessione in eum facta, et ne amplius a debitore consequatur his, quae praestitit cessionis auctori, —

und geht dabei von der Voraussetzung aus, daß der ursfprüngliche Gläubiger indubitatae obligationes lieber selbst würde eingeslagt, als um einen geringern Preis auf einen Andern übertragen haben. Was heißt das nun anders, als: dieses Gesetz soll ganz allgemeine Geltung haben, obwol die zeitherige Erfahrung sich auch sernerhin bestätigen wird, daß nämlich ganz unzweiselhaste Forderungen nur selten weiter cedirt und daher auch nur selten diesem Gesetz unterliegen werden, — keinesweges aber als durch das Gesetz selbst ausgeschlossen betrachtet werden sollen.

\$ 10.

Dabei ist man indessen nicht stehen geblieben, sons dern sogar zu der Behauptung fortgegangen, als habe dieses Gesetz lediglich und allein auf unzweiselhafte, nicht aber zugleich auf zweiselhafte und unsichere Forderungen Bezug, so daß bei der Cesson der letztern jede Beschräufung wegfallen musse. Auf diesem Standpunkte steht nun die Aurländische Praxis, — wie das Classificationstlitheil des Oberhosgerichts in der v. Nolder Kalleten'schen Concurssache vom 25. October 1834 beweist, woselbst es wörtlich heißt:

"——— Unrechtsertig aber sind a) die Einrede "des Anastasianischen Gesehes, da, — möge nun "überhaupt die lex Anastasiana auf Cessionen von "Forderungen, wie die gegenwärtige, Anwendung "haben oder nicht, was füglich dahingestellt sein "kann, — diese Lex auf strittige, ganz un= "sich ere Forderungen nach der Praxis nicht ans "wendbar ist."

Es läßt fich zwar nicht leugnen, daß nach dem Bortlaut des Gesetzes, welches nur gang allgemein von der Ceffion einer Schuldforderung fpricht, ohne zwischen zweifelhaften und unzweifelhaften Forderungen meiter zu unterscheiden, - die Anwendbarfeit desfelben auch auf die erftern behauptet werden fann. Dieses ift auch in der That von vielen, namentlich neuern Rechtslehrern behauptet worden 20), welche noch insbesondere den Umftand dafür geltend zu machen fuchen, daß das Gefet durch Richtanwendung desselben auf unsichere Forderungen gang feine Rraft und Geltung einbugen und als völlig umgangen betrachtet werden muffe; mabrend es doch ein unumftöglicher Grundfat der rechtsmiffenschaftlichen Auslegung fei, jedes Befet und Inftitut fo zu interpretiren, dag es möglichft wirf= fam fei und in feinem gangen Umfange aufrecht erhalten merde. - Es bliebe nun mirflich nichts anderes übrig, als dieser Argumentation und dem Gewicht der angeführten Grunde nachzugeben und fich fur die Anwendung des Be-

²⁰⁾ cf. b. Bulow und Sagemann, practische Erörterungen, Bb. IV, Nr. 40; — Mühlenbruch I. c. S. 548; — Puchta I. c. S. 651.

feges auch bei zweifelhaften Forderungen zu erflären, wenn nicht in der Praris fich doch noch ein anderer Gefichtspunft für die Beurtheilung diefer Frage geltend machte. handelt fich nämlich zunächst darum : fann überhaupt bei unfichern und zweifelhaften Forderungen von Bahlung eines geringern Raufpreifes, als der Berth derfelben beträgt, - welches doch die nothwendige Boraussetzung der Un= wendung diefes Gefetes ift, - füglich die Rede fein? Man hat Diefen 3weifel zu befeitigen und die Frage zu bejaben versucht 21), indem man den Raufpreis blog nach der Größe und dem Betrage der in dem Schuldscheine verfprochenen Geldfumme zu berechnen vorschlug. - Dagegen aber ließe fich, zur Bertheidigung ber Pragis, mol mit Recht ber Einwand erheben, daß re vera im täglichen Sandel und Wandel eine unsichere oder ungewiffe Forderung nicht fo viel werth fei, als ihr Nominalwerth befage, und man daber auch nicht annehmen fann, daß fie, wenn weniger dafür gezahlt worden, für einen geringern Breis erfauft fei. Dag aber das Gefet durch diefe Ginschränfung feiner Unwendbarfeit, - mie von der andern Seite behauptet worden, - ganglich außer Rraft trete, läßt fich leicht durch hinmeis auf die, wenn auch im Bangen felten vorfommenden Källe einer Ceffion unzweifelhafter Forderungen mider= Man möchte daber im Gangen gesonnen sein, fich gegen die Anwendbarfeit der lex Anastasiana auf zweifelhafte Forderungen zu erklären, wobei die altern Rechtslehrer als Bemahremanner und zur Seite fteben 22).

²¹⁾ cf. Glüd, Erläuterung ber Panbecten, Thi. XVI, § 1024.

²²⁾ cf. Lauterbach, colleg. pand. Tubingae 1784. Lib. 18, Tit. 4, § 65. "Si quis debitum immaturum, hoc est, in futu-

\$ 11.

Co ware nun diefe Streitfrage ale durch ihre eingefnen Stadien durchgeführt zu betrachten. Ausgehend von der Bestreitung der Anwendbarfeit der lex Anastasiana auf unzweifelhafte Forderungen, gelangten wir zu dem Ergebniß des Gegentheils, - von da weiter zu der ankerften Folgerung diefes Standpunkts, ju der Behauptung nämlich, daß diefe Borfdrift nur auf unzweifelhafte Forderungen angewandt merden fonne, zweifelhafte dagegen ausgeschloffen bleiben mußten. - Gin Bunft ift noch, bevor weiter acgangen wird, aufzuhellen: die Bewandtnig nämlich, welche es mit der Sicherheit oder Unficherheit, Zweifelhaftigfeit oder Unzweifelhaftigfeit einer Forderung bat. Die Unficher= beit oder 3 meifelhaftigkeit der Forderung muß in den befondern factischen Umftanden des Schuldverhaltniffes felbst begrundet sein, wie 3. B. bei theilmeifer Insolveng des debitor cessus. Es darf aber durchaus nicht als hin= reichend betrachtet werden, daß die Forderung erft einges flagt und gerichtlich verfolgt werden muß, und also bem ungewissen Ausgange eines Rechtsftreites überhaupt anheim= fällt; denn gerade unter dem Befichtspunfte der gerichtli= chen Berfolgung verbietet das Gefet die Ceffionen 23).

\$ 12.

Noch in einem andern, hiervon wohl zu unterscheis

rum et certos terminos solvendum, praesenti emat pecunia quamvis pretio summa debita minori; — und Hofackeri, Princ. jur. civilis § 1954.

²³⁾ cf. Hofader, Princ. jur. Civ. § 1954: "nil interest, "utrum nomen sit certum an incertum et controversum."

denden Sinne kann von ungewissen Forderungen, welche gleichfalls von dem Anastasischen Gesetze auszuschließen sind, die Rede sein. Dies ist zunächst aus die Cession solcher Forderungen zu beziehen, welche von Ansang an auf eine alea, auf einen ungewissen, gewagten Gegenstand, gehen, und zwar aus demselben, oben angeführten Grunde: weil nämlich ein solcher Gegenstand einer sichern Bergleichung mit dem ausbedungenen Kauspreise nicht fähig ist. So ließe sich etwa bei der Cession eines Lotterielooses, — da Gewinn und Verlust möglich ist, — in keiner Weise der Werth desselben nach dem Einsatze bestimmen, sons dern muß durchaus als unbestimmt und unbestimmbar anz gesehen werden ²⁴).

\$ 13.

Gleichwie bisher die eigenthümliche Beschaffenheit der cedirten Forderungen das bestimmende Moment für die Answendbarkeit oder Ausschließung des Anaskasischen Gesetzes gebildet, so ist es auch hinsichtlich der jetzt zu behandelnden Forderungen aus Wechseln und Staats Schuldscheisnen der Fall ²⁵). Dem Römischen Rechte sind diese Obligationen wol nicht bekannt gewesen, wenigstens gewiß nicht die au porteur lautenden Staatspapiere und die »à l'ordre agestellten Wechsel. In jenen ist nämlich überall kein Gläubiger genannt, sondern sie enthalten bloß eine Berpslichtung gegen eine persona incerta, den dereinstigen

²⁴⁾ Puchta, l. c. S. 651.

²⁵⁾ cf. Göfchen, Borlefungen über bas gemeine Cibil-Recht. Bo. III, S. 38.

Inhaber des Papiers, — was den Hauptgrundsähen des Römischen Obligationenrechts widerstreitet, und den Rösmischen Suristen durchaus unzulässig erschienen wäre; — diese dagegen benennen zwar den ursprünglichen Gläusbiger oder Remittenten, lassen aber eventuell, durch den Zusatz "an die Ordre" die Unbestimmtheit des künfstigen Gläubigers oder Präsentanten zu, und wären aus diesem Grunde wol auch nach strengem Römischen Recht ebenfalls für unerlaubt zu betrachten 26). Schon aus diesem Geschtspunste, weil der Versehr mit derartigen Papieren, und überhaupt die Existenz derselben, dem alten Rom uns bekannt gewesen, römischsrechtliche Principien daher auch nicht hierauf angewandt werden können, müßte auch solgeweise die Zulässigseit der Anwendung speciell des Anastasisschen Gesetze entschieden geleugnet werden.

\$ 14.

Indessen nicht allein aus obigen, sondern auch noch aus andern, wesentlichern Gründen muß die Anwendbarkeit der Anastasischen Cessionsbeschräufung auf derartige Schuldverschreibungen bestritten werden. Es liegt nämlich in der Natur dieser Obligationen und ist ihre eigentliche Bcstimmung, als Gegenstand des Handels und Verkehrs, d. h. als Waare zu dienen. Wer daher Papiere au porteur kauft, dem ist es in der Negel nicht um die Acquisition des durch sie beurfundeten Darlehns zu thun, sondern seine Absicht geht gewöhnlich darauf, gerade die

²⁶⁾ cf. Benber, über ben Berfehr mit Staats-Bapieren. Seibelberg 1825; — Muhlenbruch I. c. S. 457.

Papiere zu haben, um diese als Waare gegen baares Geld zu verkaufen, oder auf entsernten Plägen damit Forsberungen zu decken. Auch beweisen die Courszettel besteutender Handelspläge und der stets wechselnde Marktpreist dieser Obligationen, der oft über, oft unter den Nominalmerth derselben hinausgeht, — wie sehr sie ihrer Qualität nach von gewöhnlichen, auf einen bestimmten Gläubiger laustenden Schuldscheinen sich unterscheiden 27). So wird namentlich im Falle der Cession einer Privatobligation 28) im Betrage von 100 Rbl. S.M. — der Cessionar, wenn er selbst auch 100 Rbl. S.M. gezahlt haben sollte, nie mehr

²⁷⁾ cf. Bfeiffer, bract. Erlauterungen, Bb. I, G. 44, 8 III.

²⁸⁾ Die auf ben Inhaber lautenben Bribat-Dbligationen, wie fie in Deutschland unter bem Ramen "Bartialen" borgufommen bflegen, find in Kurland nicht nur unbefannt, fondern wol auch unzuläffig. Die Emiffion biefer Papiere erfolgt ohne besondere Autorifation bon Seiten ber Staatbregierung. Die Leichtigfeit ber Uebertragung und Binfenerhebung, ba fie mit Coupons berfehen find, bie Gicherheit bei tuchtiger Sphothet find ber Grund, ban fie au Cabitalanlagen wie Staatspapiere au porteur gefucht werben, baber fich auch bie mertwurdige Ericheinung erflart, bag in ber Beilage jum öffentlichen Borfen - Cours - Blatte in Frankfurt bie Courfe bon Papieren biefer Urt fich ebenfalls notirt finben. Die Creirung biefer Papiere geht in ber Beife bor fid, bag bei größern Darlehn, welche Butsbefiter ober Rabrifunternehmer ic. bon einem Banquier aufnehmen, ber Darlehnsembfanger ben Darleiber in ber auf beffen Ramen ausgestellten Sauptichulbverfchreibung ermächtigt fur ben gangen Capitalbeirag Bartial - Obligationen au porteur ju bestimmten Betragen, mit Rummer, Littera, Coupon und Salon verfehen, ausgufertigen und ju emittiren, beren Inhaber alebann pro rata die Rechte und Gicherheit ber Befammtforderung erlangen.

als den Nominalwerth der Forderung, d. h. 100 Rbl. S. M. zu fordern berechtigt sein; wenn er dagegen Staatsoblisgationen im Werthe von 100 Rbl. S. M. für den geringern Preis von 95 Rbl. S. M. an sich brächte, so wäre ihm dennoch nicht die Berechtigung abzusprechen, sie für einen weit höhern Preis als 100 Rbl. S. M. abzusehen.

\$ 15.

Bermoge Diefer ihrer Beschaffenheit und Natur ift nun jede Beschränfung der Ceffion einer Staatsobligation au porteur durch die lex Anastasiana völlig undenfbar und widerfinnig. Ein Gleiches muß auch in Bezug auf die Bechfel à l'ordre in der faufmannischen Belt gesagt werden, indem auch diefe gleich jeder andern Baare, und fogar vorzugsweise, Begenstand der Borfen. Epeculaton find 29). - Um fie fur den Berfehr geeignet zu machen. bedient man fich des Indoffaments in blanco, wodurch fie binfictlich der Leichtigfeit der Uebertragung und Circulation - den Papieren au porteur völlig gleichgeftellt merden. Da nun aber Diefes mechfelrechtliche Biriren nicht dem civilrechtlichen Cediren gleichsteht, indem der Indoffant ungleich dem Cedenten - nicht nur fur die Beritat, fondern auch für die Bonitat der Forderung einzustehen bat, - fo fonnte ichon aus diesem Grunde die lex Anastasiana. weil fie fich bloß auf Ceffionen im engern Sinne bezieht. für ausgeschloffen betrachtet werden, wenn nicht, mic erwähnt. die besondere Natur und Bestimmung dieses, in der San-

²⁹⁾ cf. Einert, bas Wechselrecht nach bem Bedürfnig bes Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert. Leipzig 1836.

delswelt als Geld und Waare fortwährend circulirenden Papiers die Unwendbarkeit jener Borschrift ohnehin unstersagte.

\$ 16.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob diese Ausnahme auch von der Cession der sogenannten Engagements= Briefe gelte, - wobei indeffen zuerft die Borfrage zu erledigen war, ob diefelben überhaupt cedirt werden fonn= ten. Bon der einen Seite ber wird behauptet, daß dergleichen engagements beiderseitige Berpflichtungen erzeugten, und daß, da beide Contrabenten zugleich als berechtigt und verpflichtet erscheinen. derartige Urfunden oder Briefe nicht einseitig cedirt werden fonnten, weil man wol einem Berpflichteten einen neuen Berechtigten, feinem Berechtigten aber einen neuen Verpflichteten unterschieben durfe; ebensomenia als ein creditor schuldig sei, einen neuen debitor fich aufdringen zu laffen. Damit hat es allerdings feine Richtigkeit, und ce läßt fich gegen diese Behauptungen fein Einwand erheben. Nichtsdestoweniger sehen mir aber die ganze große Borfenwelt ohne Unterlaß gegen diese Grundfage handeln, indem gerade auf diefem Bege eine große Erleichterung und Bequemlichfeit in dem Berfehr mit Staatspapieren ermöglicht wird. Es ift daher auch von der andern Seite 30) gesagt worden, daß die Bedeutung und der Credit der Staatspapiere gegenwärtig zum großen Theile auf der Möglichfeit und Bulaffigfeit des Sandels mit denfelben beruhe, und hierauf bei ihrer Creirung mesentlich Rucficht

³⁰⁾ cf. Budita 1. c. €. 619.

genommen werde. Wenn die Cession der Engagements-Briese, — was einen sehr wichtigen Nebenzweig des Staats-papier-Handels ausmacht, — nicht gestattet sein sollte, so thäte man damit der Speculation und dem Berkehr zu großen Abbruch. Daher sei es denn durchaus ersforderlich, bei Beurtheilung dieser Frage von den römischerechtlichen Principien abzusehen, und lediglich das mercantile Interesse und die Gestaltung der politischen und Handels-Berhältnisse zum bestimmenden Momente hierbei zu machen. So lange demnach noch engagements gestattet werden, muß auch der Handel mit Engagements Briesen ohne jede Besschränfung durch die lex Anastasiana zugelassen werden.

\$ 17.

Bisher, wie wir gesehen, war es zumeist entweder die eigenthümliche Qualität der Forderungen selbst,
oder die factische Unmöglichkeit der Anwendung des Gesehes,
was dasselbe ausschloß; jetzt aber folgen noch zwei Källe,
in denen andere Gründe vorhanden sind. Wenn nämlich
der deditor cessus in die Cession gewilligt hat, so soll
die lex Anastasiana unanwendbar sein. Dasür ist, außer
einzelnen Rechtslehrern 31), auch namentlich die Kurländische Praxis, — wie das Urtheil des Oberhosgerichts in
Uppellationssachen des Curators des v. Drachenselsischen
Machlasses wider Davidoss vom 20. März 1834 darthut,
wo der betressende passus so lautet: "— — bekannt"lich (ist) die so genannte exceptio legis Anastas. eigent-

³¹⁾ cf. Müller, Promptuarium, Lex Anast. § 4 in fine: ,,,Regulariter consensus debitoris purgat vitia cessionis."

"lich keine Einrede, sondern eine negative Litiscontestation, "der Cessionar gründet seinen Anspruch an den debitor "cessus darauf, daß er den ganzen Schuldbetrag bezahlt "habe; seine deskallsige Behauptung bildet den Grund seis "ner Klage, den er, im Falle der Beslagte solches in Absprede stellt, rechtlicher Gebühr nach zu beweisen hat. Dieser "Verpstichtung ist er aber entledigt, oder mit andern Worsprend die exceptio legis Anastasianae fällt weg, wenn der "debitor cessus in die Cession gewilligt, sie anerkannt "und genehmigt hat."

In der That ift auch diese Argumentation ganz im Geiste des Gesetzes, dessen vorzugsweiser Zweck namentlich die Beschützung des Schuldners gegen etwanige Chicane des Forderungsfäusers ist; daher dessen Consens mit Recht als Aushebungsgrund der Anwendung desselben angesehen werden fann.

\$ 18.

Bisher ist nur von dem freiwilligen Forderungshandel 32) unter Privatpersonen die Rede gewesen; es fragt sich nun, ob auch bei öffentlichen Verkaufen, welche von der obrigkeitlichen Gewalt ausgehen, die lex Anastasiana berücksichtigt werden darf. Man hat gesagt 33), das Geset

³²⁾ cf. Donelli, com. de jure civ. 1X, ©. 453: "Quod "tamen dixi de venditione actionum, id constitutio Anastasiana "ad voluntarias tantum venditiones pertineri voluit; necessarias "excepit, ubi quis cogente jure — — cogitur, actionem, quem "habet, alteri vendere."

³³⁾ cf. Muhlenbrud I. c. G. 544.

rede nur von einem Brivathandel mit Schuldforderungen, folglich leide es auf einen sub hasta geschehenen Berfauf feine Anwendung. - Diese Behauptung durfte nicht halt= bar erscheinen; benn die in der const. 22 Cod. mand. vel contra (4. 35) gebrauchten Ausdrucke » cessio « und »venditio nominum«, welche den allgemeinen Begriff "For: Derungshandel" bezeichnen, fonnen unmöglich speciell nur auf Privatverkäufe bezogen werden. Richtsdestoweniger muß man fich doch für die Unanwendbarkeit der lex Anastasiana bei Berfaufen sub hasta erflaren, meil durch diese Befchrantung jeder Reig gur Pluslicitation megfiele, und die öffentliche Verfteigerung gang ihrem Zwecke miderfpräche. Auch ift nicht zu übersehen, daß es ichon in dem Befen der Subhaftationen, eben weil fie von der obrigfeitlichen Gewalt ausgeben, liegt, nicht einem rechtlichen Sinderniß unterworfen zu fein und auch als frei von jeder Beschräns fung erachtet zu merden.

II. Abschnitt.

\$ 1.

Durch die voraufgebenden Erörterungen mären die Grengen der Unwendbarfeit des Unaftafifchen Gefetes beftimmt, und es bleibt demnachft nur noch übrig, eine Reibe von Fragen, welche auf die Art und Weise der Anwendung desfelben Bezug nehmen, abzuhandeln. Bu diefen Fragen gebort nun gunachft die, wie die Bemeistaft in Betreff Diefes Gefetes zu bestimmen fei, oder genauer: mer von Beiden - ob der Ceffionar oder debitor cessus - den Beweis der vollen Zahlung zu führen bat. In Rurland ift diefer Bunft durch vorhandene Braindicate tes Oberhofaerichts dabin entschieden, daß dem Ceffion ar der Bemeis der Bablung des vollen Werthes der eingeflagten Forderung aufquerlegen fei. Co namentlich beißt es in dem oberhofgerichtlichen Urtheile vom 20. Mar; 1834 in Appellationsfaden des Curators des v. Drachenfels'ichen Rachlaffes wider Dawidoff - unter Anderem : " - - Diefes petitum "rechtfertigt fich nun zuvorderft in Bezug auf die erfte Be-"schwerde, daß die Birich = Davidoffiche Forderung, welche "gegenwärtig per modum cessionis an den E. B. gedieben, "anerfannt worden. Abgesehen nämlich selbst von denjeni»

"gen Gründen, welche appellatischerseits zur Widerlegung "derselben angeführt worden: daß der v. Drachenfels im "Berhältniß zu dem anfänglichen Cessionar Davidoff garsnicht mehr als debitor cessus, sondern als directer Schuldsuner ex transactione et novatione betrachtet werden müsse, "so ist bekanntlich die sogenannte exceptio legis Anastasianae eigentlich keine Einrede, sondern eine negative Litissuconteskation. Der Cessionar gründet seinen Anspruch "an den debitor cessus darauf, daß er den ganzen Schuldsubetrag bezahlt habe; seine deßsallsige Behauptung bildet "den Grund seiner Rlage, den er, im Falle der Beklagte "solches in Abrede stellt, rechtlicher Gebühr nach zu bes "weisen hat"

\$ 2.

Suchen wir nun diese Pragis von dem Standpunkte der Wissenschaft aus zu beleuchten und deren Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit kritisch zu beprüsen, so bemerken wir, daß bedeutende Autoritäten sich für die gegentheilige Ansicht erklärt haben und dem debitor cessus den Beweis der exceptio legis Anastasianae aufzulegen gesonnen sind. Der debitor cessus nämlich 35), welcher die äußerlich vorkommende Schenkung als eine gesetzwidrige Simulation bestrachtet wissen will, und sich dagegen des Einwandes bes

³⁴⁾ cf. Locationburtheil bes Oberhofgerichts in ber v. Rahben-Medfen'fchen Concurssache vom 23. October 1834.

³⁵⁾ cf. Weber, Bon ber Beweißführung, Halle 1832, § 29 S. 190; — Göfchen, Bortefungen über bas gemeine Civil-Recht. Gottingen 1838,40. Bd. III, S. 40.

dient, daß im Grunde ein Rauf, und zwar ein folcher, wodurch Jemand die Forderung fur eine geringere Summe an fich zu bringen gesucht habe, verborgen fei, - muffe allerdings auch - fo meint man - die Beweise dieser Behauptungen beibringen, zumal ichon die geschehene Cession die Ansprüche des Ceffionars darthue. 3mar ift diese Urgumentation an sich durchaus folgerichtig, beruht aber entschieden auf falschen Bramiffen. Denn das Anaftafische Befet verordnet ausdrudlich, dag eine, nicht ichenfungs., fondern fausweise abgetretene Forderung nicht weiter als auf die dafür bezahlte Summe eingeflagt werden fonne, oder, mas dasselbe bedeutet: die Abtretung der Forderung giebt dem Ceffionar noch fein Recht, den vollen Betrag der abgetretenen Forderung einzuflagen, fondern die Abtretung muß entweder ichenfungsweise geschehen sein, oder der Ceffionar muß den vollen Betrag der Forderung an den Cedenten bezahlt haben. Behauptet alsdann der ausgeklagte debitor cessus, daß feines von beiden geschehen fei, fo liegt in dieser Behauptung lediglich eine Ableugnung des Rlagegrundes, nicht aber der Einwand, daß ein ichon begründetes Rlagerecht nach deffen Entstehung wieder aufgehoben oder beschränft worden 36). Ware letteres der Kall, dann lage allerdings eine mabre exceptio legis Anastasianae vor, deren Beweis dem Beflagten gufame.

\$ 3.

Auch von einer andern Seite ber 37) und zwar aus

³⁶⁾ cf. Borft, Ueber bie Beweistaft, § 47. Bamberg u. Leipz. 1816.

³⁷⁾ cf. Burdarbi, civilift. Ardib, Band XVIII, G. 207.

andern Grunden hat man ebenfalls dem debitor cessus den Beweis aufzuburden verfucht. Man bat dabei angeführt, daß es nicht nur zum Theil unbillig, sondern fogar unausführbar fei, dem Geffionar außer dem Bemeife der Forderung an fich und der Ceffion derfelben, auch noch den des Ankaufs derfelben zum vollen Berthe aufzulegen, und gwar aus dem Grunde, weil der Ceffionar durch feine Beweislaft, zumal wenn er den vollen Werth fur die Forderung bezahlt hat, fehr leicht in Schaden gerathen fonne, da der von ihm geforderte Beweis wirklich in die Babl der probationes diabolicae gehört. Berfitt oder verfehlt er diesen Beweis des Ankaufs der Forderung zum vollen . Werthe, fo muffe angenommen merden, daß er gar nichts für die Forderung bezahlt habe, und daß deren Ceffion eine reine Schenfung fei, wodurch inan in neue Berlegenheit gerathe, weil bei unentgeltlich cedirten Forderungen die lex Anastasiana gar nicht Statt finde. Gang andere dagegen verhalte es fich mit dem debitor cessus, Diefer erleide durch das Berfehlen des Beweises noch feinen unbilligen Nachtheil, indem er ja fculdig fei, mas er nun bezahlen folle. Auch muffe ihm in Betreff der Ceffion felbst und des etwa fpater zum Theil erlaffenen Raufgeldes einen vollfommen juriftifden Bemeis herzustellen meit leichter merden, als dem Ceffionar, indem er als Beflagter die Edition der erforderlichen Bemeisdocumente wie 3. B. der Ceffionsurfunde oder der Quittungen des Cedenten verlangen fonne. Aber nicht allein unbillig, fontern auch gegen alle Regeln über Die Beweislaft, fei ce den debitor cessus von der Borfcung der exceptio legis Anastasianae ju entbinden, weil darin implicite die Erflarung liege, daß bei Ceffio-

naren die Bermuthung fur den dolus ftreite und ihr Erwerb fo lange für eine Betrugerei gelte, bis fie ermiefen batten, daß fie mirflich ehrlich zu Werfe gegangen feien. Auch sei es doch sonst überall der Fall, daß derjenige dem der Beweis eines Rechtes obliegt, nicht darzuthun hat, das mirfliche Vorhandensein dieses Rechtes, fondern nur das Dasein solcher Thatsachen, welche den Gesetzen zufolge regelmäßig die Wirfung haben, das behauptete Recht zu erzeugen. Dabei fei es aber febr mohl möglich, daß im concreten Falle, das darauf gebaute Recht gar nicht existirt, weil Umftande vorhanden fein fonnen, welche die ordentliche Birfung des Geschäfts hindern, wie j. B. 3mang, Betrug, Jrrthum, Mangel des ernstlichen Billens. Umftande fonnten nur mittelft Ginreden gur Sprache gebracht werden und mußten alsdann von dem Beflagten oder in Anspruch Genommenen ftringent erwiesen merden. allgemein anerkannten Regeln auf die vorliegende Frage angewandt, muffe man behaupten, daß der Ceffionar dabei nur die Entstehung der cedirten Forderung, wenn diese ge= leugnet wird und die erfolgte Ceffion felbft, durch Borles gung des Ceffionsinftruments zu beweisen habe, feineswegs aber, daß die Ceffion gegen Auszahlung des vollen Betrages der Forderung erfolgt fei, meil nicht zu vermuthen fei, daß die Ceffion an Mangeln leide, fo wenig als Betrug, 3mang u. f. w. vorauszufeten feien. Abgefeben aber von allen diesen wichtigen Gründen, müßte der debitor cessus auch ichon um deswillen den Beweis übernehmen, weil die lex Anastasiana fur ihn ein beneficium juris fei, worauf niemand Unspruch machen durfe, ohne zuvor nachgewiesen zu haben, daß für ihn die Bedingungen desfelben begrundet find.

\$ 4.

Dbgleich, wie fich nicht leugnen läßt, die Begründung und Durchführung diefer Unficht an fich überaus flar und einleuchtend zu fein scheint, fo hat fie doch ihren gründlis chen Widerleger 38) gefunden. Diefem gebührt das Berbienft zuerft darauf aufmertfam gemacht zu haben, daß man bei diefer an fich folgerichtigen Argumentation von falschen Brämiffen ausgegangen fei. Der verfaumte oder verfehlte Beweis des Ceffionars in Betreff des Anfaufs der Forderung für den vollen Berth derfelben fann nämlich feineswegs zu- der Unnahme einer ichenfweise geschehenen Ceffion berechtigen, weil nach den Regeln des Processes die einfache Kolge der Beweisfälligkeit ftets der Berluft des Processes ift, ohne daß es dazu irgend der Bermittelung einer Fiction bedürfte. - Wenn ferner dem Ceffionar der Beweis auferlegt wird, fo fann darin nicht, wie bebauptet worden, eine richterliche, fondern bochftens eine gefengeberifche praesumtio doli gefeben werden, weil nicht der Richter in dem concreten Kalle eine Betrugerei oder Chicane vermuthet, fondern der Gefetgeber von dem Gedanken ausgegangen ift, daß das Auffaufen von Forderungen zu geringern Preisen in der Regel aus niedriger Gewinnsucht hervorgeht. Bas dagegen die Behauptung betrifft, daß die Rlage des Ceffionars gegen den debitor cessus schon durch das bloge Factum der Cession binreidend begründet und der Antauf der Korderungen um einen geringern Preis, als von dem debitor cessus gefor-

³⁸⁾ cf. v. Bangerow, Lehrbuch ber Panbecten, § 576 €. 131, Bb. III.

dert worden, nur eine das Rlagerecht theilmeise bindernde rsp. aufhebende Thatfache fei, fo muß dagegen erwidert merden, daß allerdings vor Erlag der est. 22 und 23 Cod. mand. vel contra die Cache fich fo verhalten habe, nach Broniulgation derfelben aber fei der Umftand, daß der Rlager fo viel an den Cedenten gegeben habe, als er von dem debitor cessus einfordert, ein die Rlage begrun= dendes Factum und wenn der Beflagte dies in Abrede stellt, so erscheint dies als eine mabre litis contestatio nega-Darin ftimmen nun die Vertreter beider Anfichten überein, daß der Rläger nur die rechterzeugenden, nicht aber auch das Nichtvorhandensein der recht hindernden oder aufhebenden Thatfachen zu beweisen habe, geben indeffen darin auseinander, daß fie den Anfauf der Forderung um einen geringern Preis bald hierher bald dorthin Ebenfo unrichtig ift die Anschauungsweise, daß die lex Anastasiana ein beneficium juris fur den Schuldner begrunde und daß, weil durch die Anwendung derfelben ein Theil der Forderung aufgehoben werde, die Berufung auf Dieses Beset im Grunde nur eine exceptio solutionis fei. Man muß vielmehr fagen, daß die lex Anastasiana me= fentlich nur eine neue Voraussetzung fur das Rlagerecht des Ceffionars begründen foll, und daß, wenn auch der debitor cessus davon einen Vortheil bat und ein Theil der cedirten Forderung erlischt, dies nur fe cundare Folgen maren, und auf die Beweislaft des Beflagten fein Ginflug haben fonnen.

\$ 5.

Eine dritte vermittelnde Unficht 39), die in der mif-

³⁹⁾ cf. Bradenhöft, cibilift. Archib, Bb. 23 G. 207.

senschaftlichen Welt isolirt dasteht, kann nicht unberührt gelassen werden. Derselben zusolge soll die Beweislast verschieden sein, je nachdem der debitor cessus sich auf die Anastassische const. 22, oder auf die Justinianische const. 23 Cod. mand. vel contra (4. 35) berusen hat. Durch jenes Bersahren bestreite er nämlich die Legitimation des Cessionars; durch diesen Schritt dagegen behaupte er die Tilgung der Forderung. Daher habe dort der Cessionar, hier dagegen der debitor cessus den Beweis zu übernehmen. So nen und originell auch diese Ansicht sein mag, so erscheint sie doch nicht genugsam durch den Wortlaut des Gesches gerechtsertigt; wenigstens hat der Vertreter derselben uns die nähere Begründung dieser Theorie aus dem Gesche selbst vorenthalten.

\$ 6.

Wir fehren daher nach Widerlegung der Behauptung, daß der debitor cessus im Falle der Berufung auf die lex Anastasiana die Beweislast zu tragen habe, — zu der durch Theorie und Prazis geheiligten gegentheiligen Ansicht zuruck, die dem Cessionar den Beweis auslegt 41). Rlagt demnach der Cessionar die ganze Forderung, oder einen Theil derselben ein, so fann der debitor cessus negative litem contestiren, indem er, sich auf die lex Anastasiana berusend, den Klagegrund des Cessionars ableugenet. Alsdann muß der Cessionar den Grund seiner Rlage

⁴¹⁾ cf. Hofackeri pr. jur. civ. T. III § 1955 — — — emtori autem probandum relinquitur, quantum pretii nomine dederit.

darthun, d. h. erweisen, daß er die gesorderte Summe entweder dem Cedenten ausbezahlt, oder von ihm geschenkt
erhalten. Je nachdem dieser Beweis ausfällt — soll er
nun erhalten, quod datum esse comprobetur. — Diese
Worte des Gesetzes können billigerweise nur auf den Cesssionar bezogen werden; denn er weiß in der Regel am besten, was zwischen ihm und seinem Cedenten verabredet ist
und wieviel er dem Letztern bezahlt, während der Schuldner
nichts von diesem Verhältnisse derselben in Ersahrung
bringt 42).

\$ 7.

Eine von den wenigsten Rechtslehrern berührte, in der Praxis dagegen beständig vorsommende Frage ist die: ob das in der Cessionsurfunde enthaltene Bekenntniß des Cedenten, die Baluta erhalten zu haben, zum Besweise für den Cessionar genüge? — Diesenigen, welche die Cessionsurfunde für sein genügendes Beweismittel halten 43), scheinen von der Bermuthung einer Collusion zwischen Cedensten und Cessionar auszugehen. Die Kurländische Praxis hat sich gegen diese Ansicht erklärt — wie das Locationsurtheil des Oberhosgerichts in der v. Nahden-Medsen'schen Concurssache vom 23. October 1834 beweist, — wo es heißt: "———
"da Liquidantin behauptet, daß diese Obligation mit einem "Theile ihres Ilaten» Bermögens eingelöst und ihr cedirt

⁴²⁾ cf. b. Bulow und hagemann pract. Erörterungen, Bb. IV, Rr. 40.

⁴³⁾ cf. Thibaut, Shftem bes Panbetten-Rechts. Bena 1805. § 80; — Schweppe, bas romifche Privatrecht. Göttingen 1828/33. § 402.

"worden, so hat Provocant nicht nur den Beweis dessen, "daß selbige ihrem Chegatten Vermögen inserirt, sondern "auch den Beweis der Verwendung sothanen Ver"mögens zu der qu. Einlösung gesordert, — — —
"Anlangend den vom Provocanten verlangten Beweis der
"Berwendung solchen Vermögens zur Einlösung der qu.
"Obligation, so erachtet die Liquidantin sich, und das Ober"hofgericht sie desselben für enthoben, da derselbe einestheils
"schon durch die rechtsförmliche Gession zur Ge"nüge hergestellt wird."

In der That ist diese Praxis weit rationeller als die obige Theorie. Denn Illegalitäten und also auch Collussionen zur Umgehung des Gesehes dürsen nicht vermuthet werden, und es genügt daher, wenn die Cessionsurkunde, außer dem Forderungskauf überhaupt, auch noch den Kaufsschilling ausdrücklich bescheinigt 44). Das Cessionsdocument dem debitor cessus gegenüber nicht als vollständiges Besweismittel gelten zu lassen, hieße geradezu den allgemeinen Rechtsgrundsatz 45), wornach die, von zwei Personen über ein ihrer freien Disposition unterworsenes Vermögensobject getroffene urkundliche Verfügung jedem Dritten gegenüber beweisen soll, umstoßen.

Undere Beweismittel dagegen stehen dem Cessionar wohl nicht leicht zu Gebote, denn so unbedingt es auch zusgegeben werden mag, daß der Cedent in Cessionssachen gegen den Cessionar zum Zeugniß zuzulassen ist, ebenso gewiß

⁴⁴⁾ cf. Solgfduher, Theorie und Cafuifilf, Thl. II, 2. G. 154.

⁴⁵⁾ cf. Lenfer, Sp. 275, Med. 4. Quum de re inter alios acta lis sit, etiam instrumenta inter alios confecta admitti oportet.

ift es auch, daß er nicht fur benfelben zugelaffen werden fann, da er mit dem Ceffionar juriftisch eine Berson ausmacht und als ersappflichtig Zeuge in eigener Sache fein wurde 40). Richt anders verhalt es fich mit der Buschie= bung des Eides an den debitor cessus, indem der Ceffionar fich auch diefes Beweismittels nicht bedienen darf. Denn in der That mare es gegen die im Fr. 11 D. de actione rer. amot. (25. 2) ausgesprochene Grundregel bes Processes: iniquum est, de alieno facto alium iurare, - menn dem debitor cessus der Gid zugeschoben merden Mit Ausnahme der Ralle, mo der Schuldner ausfonnte. drücklich zum Ceffionsacte zugezogen murde, mird er auch feine unmittelbare Biffenschaft von bem zwischen Ceffionar und Cedenten abgeschloffenen Bertrage haben fonnen. 36m bliebe alfo nur übrig, beim Mangel eigenen Biffene den Eid dem Ceffionar gurudzuschieben.

\$ 8.

Das thema probandi bildet entweder die erfolgte Schenkung der Cession oder die Hingabe einer Raufsumme für die cedirte Obligation und deren Betrag. Hierin stimmen Wissenschaft und Praxis durchaus überein, und darauf bezieht sich auch solgender passus in dem Locations- urtheile des Oberhosgerichts in der v. Rahden-Medsen'schen Concurssache vom 23. October 1834: "— — Da "Liquidantin behauptet, daß diese Obligation mit einem

⁴⁰⁾ cf. Fr. 10 D. de test. (22, 5). Nullus idoneus testis in re sua intelligiter.

"Theile ihres Illaten Bermögens eingelöst und ihr "cedirt worden, so hat Provocant nicht nur den Beweis "dessen, daß selbige ihrem Chegatten Bermögen inferirt, "sondern auch den Beweis der Berwendung sothanen "Bermögens zu der qu. Einlösung gefordert."

\$ 9.

Go viel in Bezug auf Beweistaft und Beweisthema. Sest fragt es fich aber, wenn die lex Anastasiana mit Erfolg von dem debitor cessus vorgeschütt morden; mas geschieht aledann mit dem Ceffionar, und wem insbesondere fällt der über den Raufpreis geforderte Mehrbetrag gu? -Bunachft muß bierauf ermidert merden, daß der Ceffionar mit feiner Mehrforderung abzuweisen fei, wie dies auch in der Braris geschieht, namentlich in dem Locationsurtheil des Oberhofgerichts in der v. Budberg-Baltenfee'ichen Concursfache vom 4. Marg 1833, wo es heißt: "die Louise verwittmete Pflug hat fur diese Obligation und "Pfandverschreibung 33331/3 Rbl. G. liquidirt, weil der "Gemeinschuldner in einer auf die Schuldverschreibung "14. Juni 1820 gesetten und am nämlichen Tage ge-"richtlich besicherten Erklärung fich verpflichtet bat, die "gange Summe von 2500 Rthir. Alb. zu dem Courfe von "133 1/3 Rop. G. ju begabten. Der Provocant hat die "Curs-Differeng von 7313 Rub. G. nicht nach dem Datum "der Corroboration der Schuldverschreibung, fondern nach "dem Datum der gerichtlichen Besicherung der vom Gemein-"ichuldner darauf gesetten Erklärung locirt wiffen wollen; "andere Liquidanten haben, weil es in der Ceffion vom "24. Juni 1820, durch welche diefe Obligation und Pfand"verschreibung an den weiland Arrendator Diedrich Pflug "gediehen, ausdrücklich heißt:

""der Arrendator zu Dubena, Diedrich von Pflug, "mir auch den vollen Betrag dieser Obligation mit ""2500 Athlr. Alb., nämlich 1500 neuen und 1000 ""alten Thalern ausgezahlt hat,""

"die Anwendung der Borschrift der lex Anastasiana ver"langt. — Wenn nun von dem Rechtsbeistande der Louise
"verwittweten Pflug durchaus garnichts zur Begegnung die"ses Einwandes beigebracht worden, und die lex Anasta"siana (l. 22 et 23 Cod mand. vel contra (4. 35) aus"drücklich verordnet, daß der Cessionar, welcher eine For"derung gefauft, vom Schuldner nicht mehr soll fordern
"können als er dem Cedenten wirklich gezahlt, so wird die
"Liquidantin Louise Pflug auf den Grund dessen mit
"ihrer Mehrforderung von 73 1/3 Rub. S.=M. gänz"lich abgewiesen."

Hierüber sind auch eigentlich nie wissenschaftliche Zweisel aufgestoßen, weil die const. 23 Cod. mand. vel contra (4.35) es ganz deutlich dem Cessionar in den Worten nequi ei qui cessit actiones, neque ei, qui eas suscipere curavit, aliquam contra debitorem vel res ad eum pertinentes esse utrique eorum actionem, — abspricht.

\$ 10.

Anders dagegen verhält es sich mit der zweiten Frage, wem der Mehrbetrag eigentlich zu Gute kommt: ob dem cedens, oder dem cessus. — Dieser Punkt ist sehr strittig. Dem unbefangenen Sinne eines vorurtheilsfreien Inter-

preten dieses Gesetzes muffen die Worte der const. 23 Cod. mand. vel contra (4. 35):

»——— hujus modi machinationem penitus »amputamus, ut nihil amplius accipiat, quam »ipse vero contractu re ipsa persolvit, sed omne, »quod superfluum est et per figuratam donatio-nem translatum, inutile esse ex utraque parte »censemus, et neque ei, qui cessit actiones, ne-que ei, qui eas suscipere curavit aliquid lucri »vel fieri vel remanere!, vel aliquam contra de-bitorem vel res ad eum pertinentes esse utrique »eorum actionem,«—

gang offenbar die gangliche Befreiung des Schuldners von jedem fernern Anspruche besagen, so daß also der Ueberschuß weder von dem Cessionar, noch auch von dem Cedenten weiter geltend gemacht merden barf. Von einer andern Seite ber 46) ift indeffen eine andere Unficht aufgestellt worden : Wenn der Ceffionar den ihm gebührenden, wirflich ausgezahlten Betrag des Raufpreifes nebft Binfen vom debitor cessus eingefordert, fo bleibe Letterer doch noch für den Reft dem Cedenten verhaftet. Der Cedent fann also dann noch immer den ihm vom Ceffionar nicht gegablten Betrag vom debitor cessus einfordern, und nur im Falle einer wirflichen oder simulirten Berichenfung des ihm vom Ceffionar nicht gezahlten Theiles der Forderung foll er diesen nicht einklagen durfen. Und zwar fei diese Bestimmung durchaus nicht unbillig, indem der Cedent auf

⁴⁶⁾ cf. Bradenhöft, Ardiv für civilistifche Pragis, Band XXIII, S. 200.

diese Beise das behält, was er hatte, und nur im Falle der Berschenfung seinen Anspruch an den Ueberschuß wirks lich aufgebe.

\$ 11.

In neuester Zeit ist diese Ansicht noch weiter vertreten worden 47), und zwar mit scheinbar nicht unhaltbaren Grüns den. Aus den Worten der const. 22 Cod. eodem :

»——— si quis datis pecuniis hujus modi »subierit cessionem, usque ad ipsam tantum-»modo solutarum pecuniarum quantitatem et usu-

»rarum eius actiones exercere permittatur « gehe nämlich gang deutlich hervor, daß die Klagen und Unsprüche des Cedenten nur insoweit, als gezahlt worden, auf den Ceffionar übergeben, in Betreff des Reftes aber dem Cedenten verbleiben. Der Ginmand, daß der Cedent fein ganges Recht auf den Ceffionar habe übertragen wollen, - also dasselbe freiwillig aufgegeben, - set durchaus nicht zu berücksichtigen, indem dasselbe auch dem= jenigen, melder einem litis redemtor Lohn verspricht, vorgehalten merden fonnte, - und doch brauche diefer den freiwillig versprochenen Lohn nicht zu zahlen. Go verhalte es fich nach der Anaftafischen Borfchrift. Juftinian habe hieran Nichts geandert, sondern spreche in der const. 23 Cod. eodem nur von einem Kalle, welcher unverfennbar rein fingularer Natur fei : Bei theilmeifer und simulirter Schenfung nämlich handle der Cedent im Ginverftandniffe mit dem Ceffionar, und made fich dadurch zu deffen Mit-

⁴⁷⁾ cf. herrmann, civiliftifches Archiv, Bb. XXXI, C. 73.

schuldigen, wofür er mit der Einbuße des Restes der Fors derung bestraft werde.

\$ 12.

Es läßt fich nicht leugnen, daß diese Unficht febr Bieles für sich hat. Denn meder ift in der const. 22 Cod. eodem ausdrudlich gefagt, daß der Cedent fein Recht verlieren folle, noch auch spricht die const. 23 cit., dem Bortlaute nach, von einem andern Falle, ale dem einer theilweisen oder simulirten Schenfung 48). Nichtsdestowe= niger aber muß Diefer Ansicht entschieden entgegen getreten werden - als dem Beifte und Sinne der beiden Befege und der Ratur der Sache zuwider. Bo ift es fonft mol guläffig, daß ein durch Ceffion auf einen Andern übertras genes Recht hinterber von dem Cedenten felbft noch geltend gemacht werden fann? - Wird nicht in folch einem Fall der Schuldner mit Jug und Recht dem Cedenten die Einrede der geschehenen Ceffion entgegenhalten? - In dem Berfprechen eines verbotenen Lohnes an den redemtor litis ift durchaus feine Analogie ju finden. - Bollends aber ift es unbegreiflich, wie man gerade bei einem Befete, das lediglich das Befte des Schuldners im Auge hat, an die nochmalige Ginflagung einer bereits cedirten Forderung durch den Cedenten denfen foune. Diefes mare gang unfehlbar der befte Weg, das Befet völlig unmirffam ju machen; denn fobald der Cedent von dem Schuldner wirklich den Reft ansgezahlt erhielte, fonnte er auch fogleich von dem Ceffionar aus der Ceffionsurfunde auf den Be-

⁴⁸⁾ cf. b. Bangerow, Lehrbuch ber Band. § 576, Anm. 1.

trag des Empfangenen in Anspruch genommen werden. Damit hatte nun der gange Forderungshandel für ihn einen neuen Reiz erhalten, indem er auf diese Beise doch ju feinem Zwede gelangte, um einen geringen Preis werthvollere Forderungen ju erwerben. Ginen Unterschied aber awischen den beiden in der const. 22 und 23 Cod. eodem angeführten Källen zu ftatuiren, ift wol nicht thunlich : denn der in der const. 22 angeführte Rauf einer Forderung um einen geringern Preis, als deren vollen Berth, involvirt offenbar, gleich dem in der const. 23 Cod. eodem ermahnten Kalle, eine theilweise Schenfung und einen theilmeisen Verkauf der Forderung, und fteht daber in rechtlicher Beziehung jenem Falle gleich. Auch läßt sich nicht einmal behaupten, daß der Cedent im Falle des reinen Berfaufes der Forderung feinerseits in bona fide fei. mahrend er dagegen bei der theilmeifen Schenfung in mala fide verfire 49).

\$ 13.

Als Resultat hat sich also ergeben, daß bei Anwens dung der lex Anastasiana beide Theile — sowol der Cesdent als der Cessionar — jeden Anspruch auf den Uebersschuß verlieren, und dieser dem Schuldner zu Gute kommt 50) — cf. const. 23 Cod. eodem:

⁴⁹⁾ cf. v. Bangerow, Lehrbudy ber Band. § 576, Unm. 1.

⁵⁰⁾ cf. Sellselb, jurispr. forens. § 1024: "emtor tamen "nominis a debitore plus, quam pecuniae cedenti solutae quanti"tatem una cum usuris exigere nequit, reliquum debiti quantum "lucro debitoris relinquere tenetur."

- - sed omne quod superfluum est, - - inutile esse ex utraque parte censemus,
neque ei, qui eas suscipere curavit aliquid lucri
vel fieri vel remanere vel aliquam contra debitorem - - actionem.«

Db indeffen nicht fur diesen Mehrbetrag der debitor cessus dem Cedenten naturaliter obligirt bleibt, fo daß diefe natürliche Berbindlichkeit dem Cedenten zur Retention oder Compensation tauglich mare, ift annoch naber in Erwägung gu gieben. - Man bat in fruberer Beit die Behauptung aufgeftellt, daß die natürliche Verbindlichfeit mit allen ihr nicht ausdrücklich genommenen Wirfungen fortdauern muffe, weil die Gefete nichts weiter, als den Berluft der Rlage androhen 51). Diese Ansicht ift indeffen heutzutage als widerlegt und veraltet anzusehen, indem die Worte der const. 23 Cod. eodem: »neque aliquid lucri remanere« dabin gedeutet werden, daß dem Cedenten gar fein Bortheil, mithin auch fein Unspruch aus einer naturalis obligatio verbleiben folle, fondern daß die gange hyperocha jum Bortheile des Schuldners vernichtet werden foll, weil der Cedent fein ganges Recht aufgegeben 52).

\$ 14.

Da die Ceffion ein Mittel der Forderungsübertragung ift, und Forderungen auf diese Beise aus einer Sand in

⁵¹⁾ cf. Beber, bon ber naturlichen Berbinblichfeit. Schwerin 1805. § 94, S. 403.

⁵²⁾ cf. Glüd, Erläuterung ber Panbecten XVI, S. 470 — und b. Bangerow I. c.

die andere gelangen fonnen, so mag es auch nicht felten vorkommen, daß etwa der zweite Ceffionar, oder ein fpas terer, den vollen Berth der vom erften Ceffionar um einen geringern Preis erworbenen Forderung gegeben, oder wenigstens mehr als der erfte Ceffionar dafür bezahlt hat. Es ift daber die Frage von practischem Interesse: ob die lex Anastasiana auch von Ginfluß ift auf den Ceffionar des Ceffionars, und ob namentlich, wenn der zweite Ceffionar mehr als der erfte bezahlt bat, dem debitor cessus das Recht zusteht, dem zweiten fo viel abgurechnen, als der erfte unter dem Nominalwerthe gegeben bat? Denn nur in diefem Kalle tann die Sache zweifelhaft fein, nicht aber, wenn der zweite Ceffionar noch meniger als der erfte fur die Forderung gegeben hat, weil ihm bier die fogenannte exceptio legis Anastasianae aus feiner cignen Berfon entgegengefest werden fann; die Streitfrage aber eigentlich dabin geht, ob der Schuldner auch aus der Person des erften Cessionars die Ginrede erheben fann? - Dem Bortlaute ber beiden const. 22 und 23 Cod. mand. (4. 35) zufolge, foll der Ceffionar fo viel einfordern fonnen, als er felbst gegeben hat, mas, auf den Fall angewandt, da der zweite Ceffionar mehr als der erfte gezahlt hat, dem zweiten Ceffionar eine Mehrforderung gu= fichern wurde. Diefen Kall aber haben die allegirten Constitutionen offenbar nicht vor Augen gehabt, woher auch jene Bestimmung nicht bier anwendbar ift. Bielmehr muß an den befannten Rechtsfat : "daß Niemand mehr Recht als er felbst hat, auf einen Andern übertragen fann," er= innert und hiernach die weitere Ceffion beurtheilt, dem zweiten Ceffionar aber gegen den erften der Regreß offen gelaffen werden 53). — Der debitor cessus wird also unter allen Umständen, weil zu seinen Ginsten die Forderung verringert worden, immer nur das zu berichtigen haben, mas der ursprüngliche Cessionar für die Obligation bezahlt hat, während der etwa beeinträchtigte zweite Cessionar wesgen des Mehrgezahlten sich an dem ersten Cessionar schadslos halten kann.

53) cf. Buchta, Weiste's Rechtstericon. G. 663.

Thefen.

- 1. Die Angabe der causa debendi in einem Schuldscheine ift nicht erforderlich zur Erhebung einer Klage aus demselben.
- 2. Der geführte Beweis der Armuth befreit nicht von dem Armen Gide.
- 3. Dies interpellat pro homine.
- 4. Der Contradictor im Concursprocesse darf nur von dem Gemeinschuldner, nicht aber von den Conscursgläubigern gemählt werden.
- 5. Die Compensations-Einrede fest Liquidität der Gegens forderung voraus.
- 6. Rauf hebt nicht Miethe auf.